Eines

Hoch-Edlen und Hochweisen Raths

der

Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt

Franckfurt am Mayn

Verordnung

nach welcher

der Stadt-

ACCOUCHEUR

die Hebammen und die Beyläuferinnen

sich in ihren Verrichtungen zu achten haben.



Mit Obrigkeitlicher Erlaubnus.

Zu finden in der Andreäischen Buchhandlung 1767.

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Verzeichnis

aller in dieser

Verordnung

abgehandelter Materien.

CAPUT I.

CAPUT I.

Von Erwählung des Accoucheurs.

§. 1.

Da bey vorkommenden Geburthen sich öfters solche bedenckliche Umstände ergeben, welche auch von wohlerfahrnen Hebammen, bey aller angewendeter Sorgfalt, nicht mögen gehoben werden, gleichwohl dabey mehrmahlen Mutter und Kind der größten Gefahr ausgesetzet sind; So erhellet daher, wie nothwendig bey einer wohleingerichteten Republic die Bestellung eines geschickten und erfahrnen Accoucheur und Hebammen-Meisters seye, dessen besondern Unterrichtung und Aufsicht die Hebammen und derselben Beyläuferinnen zu untergeben sind. In welchem Betracht Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath die väterliche Vorsorge getragen, auch hier in Franckfurt, nach dem Vorgang anderer grossen Städten schon seit verschiedenen Jahren einen solchen Mann eigends anzunehmen und vorzusetzen.

§. 2.

Damit nun diese Stelle jederzeit auf die bestmöglichste Art besetzet werde; sollen diejenige aus der Zahl der Medicorum Practicorum so wohl als Chirurgorum so nach derselben Erledigung bey Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath sich durch Bittschriften anmelden, und hiernach an Löbl. Officium Sanitatis verwiesen werden, sich auf den Tag, der ihnen darzu wird angesetzet werden, vor gedachtem Löbl. Officio geziemend einfinden, da dann von denen dazu geordneten verpflichteten Physicis die Medici per modum colloquii tentiret, die Chirurgi aber ordentlich examiniret, sofort die darüber geführte Protocolla mit Bericht- und Gutachten des Sanität-Amts über den Befund ad Senatum eingegeben werden sollen, wornach die Wahl aus den Candidaten bey ganzem Rath vorgenommen werden wird.

§. 3.

Nach getroffener Wahl muß der neuernannte Accoucheur bey offentlichem Rathsitz seine in folgendem Capitel enthaltene Instruction oder Bestallungs-Brief, worinnen die ganze Obliegenheit seines wichtigen Amts enthalten ist, die er auch eigenhändig ge- und unterschrieben und besiegelt, ablesen und beschwören, alsdann wird derselbe bey nächster Session des ihm vorgesetzten Officii Sanitatis denen Hebammen und Beyläufferinnen vorgestellet, wobey er nochmahlen erinnert wird, sich seiner Instruction und geleisteten Eid gemäß zu verhalten, hingegen die Hebammen und Beyläuferinnen Ihn als ihren vorgesetzten Hebammen-Meister nach Anweisung ihrer Instruction oder jetzigen Accoucheur- und Hebammen-Ordnung zu erkennen, die behörige Achtung für ihn zu haben, und Ihme zu gehorchen angewiesen werden.

CAPUT II.

Von des Accoucheurs Instruction, Amt und Salario.

Alles dieses ist in nachfolgender gewöhnlichen Ausfertigung enthalten, worauf also jeder Accoucheur wegen seinen Amts-Verrichtungen verwiesen wird:

Ich N. N. Med. Doctor und Burger allhier urkunde und bekenne hiermit, daß, nachdeme die Wohl- und Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Hoch-Edle und Hochgelahrte auch Wohlfürsichtige, Hoch- und Wohlweise Herrn, Herrn, Burgermeistere und Rath allhier, meine Grosgünstige Hochgebietende Herren mir die Gnade und Gewogenheit erzeiget, und auf mein gehorsamstes Suppliciren mich zu einem ordentlichen Accoucheur allhier, mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. schreibe Drey Hundert Gulden ex Ærario, und zwar alle Quartal, vom heutigen Tag meiner Beeidigung an 75 fl. hiervon gegen meine Quittung zu bezahlen, bestellet und ernennet haben, daß ich mich solchemnach dargegen hiermit verpflichte:

1) Unter Direction Löbl. Sanitäts-Amt die Stelle eines Accoucheurs nach meinem besten Wissen und Gewissen treu, fleisig und redlich zu versehen, auch männiglichen, so meiner Hülfe hierunter begehrt wird, ohne Ansehen der Person, an Handen zu gehen.

Was nun

2) reiche und bemittelte Leute betrift, so will ich mich bey solchen mit dem von ihnen selbsten mir zu reichenden Lohn, (welchen meine Hochgebietende Herren vor ein ordinaires Accouchement auf Fünf bis Sechs Reichsthaler gesetzet, hergegen bey vorkommender auserordentlicher Bemühung auf die Personen und Umstände zu sehen, beliebet haben) begnügen lassen.

3) Von Personen mittelmäsigen Standes und Vermögens, auch Handwercks- und dergleichen Leuten aber, vor eine Entbindung mehr nicht als Drey Reichsthaler fordern, es wäre denn, daß sie mir aus freyem guten Willen ein mehreres reichten, oder solche Entbindung mit schwerer Mühe und vieler Arbeit vergesellschaftet seye, als welchenfalls ich jedoch über die in vorstehendem §pho 2. geordnete Tax nichts prætendiren will.

4) Denen Armen und Bedürftigen soll und will ich unweigerlich und ohne Ansehung der Persohn ohnentgeltlich beystehen, mich auch gegen jedermann, so meiner Hülfe benöthiget ist, freundlich und bescheiden aufführen, und

5) verbinde ich mich, denen Hebammen und sogenannten Beyläuferinnen wochentlich zweymalen, jedesmalen eine Stunde lang, in welcher sie bey nahmhafter Strafe zu erscheinen, von gedachtem Löbl. Officio Sanitatis werden angewiesen werden, und nichts als nöthige Amts-Verrichtungen oder Kranckheit sich abhalten zu lassen, verbunden seyn sollen, Information und zwar ohnentgeltlich zu geben, ihnen auch mit treuer und aufrichtiger Nachricht und Unterweisung, das Accouchiren betreffend, willig an Handen zu gehen, und bey vorfallenden Operationen, zumahlen bey Niederkunften unehelicher Personen, die Handgriffe zeigen, ihnen auch anatomiam partium genitalium muliebrium an Cadaveribus unehelicher Gebährerinnen, zu demonstriren, wie nicht weniger

bey

bey sich zutragenden Fällen, wann von dergleichen unehelichen Leuten entweder in graviditate oder partu einige versterben solten, Sectiones in ihrem Beyseyn vorzunehmen, und über alles obige, insbesondere aber, welche von denen Hebammen und Beyläuferinnen die Unterrichtungs-Stunden fleißig und ordentlich zu besuchen, verabsäumet und unterlassen haben möchten, alle viertel Jahr einen schriftlichen Bericht an Löbl. Sanität-Amt pflichtmäßig zu erstatten, wie denn ersthemeldetes Sanität-Amt auch geruhen wird, mich gedachten Hebammen und Beyläuferinnen vorzusetzen, und diese zur Parition gegen mich anzuweisen.

Und da

6) Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath beliebet hat, denen Gebährenden frey zu stellen, nebst mir, dem Accoucheur, auch eine Hebamme oder Beyläuferin zuzuziehen oder nicht, auch ob sie wollen, sich dieser allein, oder mit Ausschliessung meiner zu bedienen, so bin ich zwar mich darnach zu achten schuldig, jedoch soll zum Accouchiren kein fremder, sondern nur die hiesige approbirte Medicinae Practici, welche zugleich Burger seyn müssen, zugelassen werden, wie es denn auch wegen denen Hebammen und Beyläuferinnen dabey sein Bewenden hat, daß niemand als diejenige, so von Löbl. Officio Sanitatis angenommen, und bestättiget seynd, dergleichen Dienste verrichten sollen, und damit

7) allerley Unfug und Aergernis bey unehelichen Geburthen (welche mehrmalen verschwiegen worden) unterbleibe, so soll und will ich auch so wohl als jene verbunden seyn, wenn mir dergleichen vorkomt, solches sofort auf Löbl. Consistorio anzuzeigen.

8) Soll und will ich pflichtig seyn, hiesige junge Medicos und Chirurgos, so hierzu Lust und Tüchtigkeit haben, gegen billige Belohnung anzuführen, und im Accouchiren zu unterrichten, sie auch bey vorkommenden Sectionen, wovon oben §pho 5to Erwehnung geschehen ist, zulassen.

9) Verbinde ich mich ohne speciale Erlaubnis derer Herren Burgermeister von hier nicht zu verreisen, oder mich auserhalb gebrauchen zu lassen, damit ich denen hiesigen Gebährerinnen desto förderlicher seyn könne, und niemand versäumet werde. Wenn auch meinen Grosgünstigen Herren ungelegen seyn wolle, mich länger in Ihren Diensten zu behalten, so mögen Sie mir das ein viertel Jahr zuvor sagen, und den Accoucheur-Dienst aufkündigen, und mich mit Bezahlung meiner Besoldung nach Anzahl beurlauben. Hinwiederum verspreche ich auch meines Orts, den Accoucheur-Dienst unzeitig nicht zu verlassen, sondern, wenn ich um meine Dimission geziemend anzuhalten mich veranlasset finden solte, zum wenigsten noch ein viertel Jahr lang, nach gesuchter Dimission die Accoucheur-Stelle pflichtmäßig zu versehen.

Allem wie vorgeschrieben stehet, und die Accoucheur- und Hebammen-Ordnung mit mehreren enthält, aufrichtig, treulich und unverbrüchlich nachzukommen, darwider nicht zu handlen, noch zu thun, habe ich N. N. Med. D. mit Hand und Mund angelobet, einen leiblichen Eid zu GOtt dem Allmächtigen geleistet, auch diesen von mir eigenhändig geschriebenen Revers und besiegelten Instructions- und Bestallungs-Brief darüber ausgestellet.

So geschehen Franckfurt am Mayn den

(L. S.) N. N.

CAPUT III.

Von Erwählung, Beruf und Amt der Hebammen.

§. 1.

Diejenige, welche zu Ammen angenommen werden wollen, sollen eines bekannten, ehrbarn, Gottesfürchtigen Lebens und Wandels, gesunden Leibs und besonders zu ihrer Arbeit tauglichen Händen, guter Sitten und Gebärden, nüchtern, verschwiegen, sanftmüthig, gewissenhaft, beherzt, auch frölichen Gemüths seyn, sich des unnöthigen Schwätzens, Fluchens, Schwörens, leichtfertiger Reden und Gebärden, und allen aberglaubischen Reden und Handlungen enthalten; sie sollen selbsten in der Ehe gewesen, oder noch seyn, selbsten Kinder gebohren, und von dem Accoucheur so wohl, als andern Ammen, was in allen Stücken dieses Berufs zu wissen nöthig, erlernet haben; Schreibens und Lesens kundig seyn, wie nicht weniger die natürliche Beschaffenheit des Leibes einer Frauen in- und auserhalb der Schwangerschaft, ingleichen wie ein Kind in Mutter Leib in seinem Häutgen, Gewässer ꝛc. beschlossen und bewahret liege; wie des Kindes natürliche Stellung, was die Nabelschnur, Nachgeburth und dergleichen seye, wohl verstehen.

§. 2.

Die Ammen sollen jederzeit wohl bedencken und zu Herzen nehmen, daß sie nicht allein in einem Christlich- und dem ganzen menschlichen Geschlecht höchst-erspriesliche, sondern auch danebenst höchstwichtigen und höchstverantwortlichen Beruf für GOtt stehen, wofür sie dann, wofern sie treu und fürsichtig handlen, von GOtt einen reichen Seegen, hingegen aber auch, dafern sie untreu und nachläsig sich bezeigen, zeitliche und ewige Strafe, und von der Obrigkeit eine schwere Ahndung zu erwarten haben werden.

§. 3.

In dessen Betrachtung sie dann ihres Berufs jederzeit treu und fleisig abwarten, mithin keinen andern Geschäften, welche sie hieran hindern, obliegen, sondern sich nach Möglichkeit zu Haus finden lassen, auch nicht aus der Stadt reisen sollen, sie hätten es dann einem der jedesmahligen Herrn Burgermeistern zuforderst angezeiget, dazu auch einer tüchtigen so genannten Beyläuferin ihre Stelle zu vertretten, gebührend aufgetragen.

§. 4.

Damit sie nun in denen Nothfällen desto eher und sicherer zu finden seyen, sollen sie nicht allein, wo sie allemal anzutreffen, zu Haus hinterlassen, sondern auch, um ihre Wohnungen so viel eher zu kennen, einen ordentlichen Schild aushängen.

§. 5.

Denen Reichen so wohl als Personen mittelmäsigen Standes sollen sie um gebührende billige Belohnungen, den Armen aber nach Beschaffenheit ihrer Umständen auch wohl ohnentgeltlich treulich zu dienen, bereit und willig seyn, auch auf Erfordern sich zwar alsobald einfinden, gleichwohl ohnersucht nicht eindringen, noch durch allerhand Schmeicheleyen und Liebkosungen die Kundschaft allein an sich zu ziehen trachten, sondern bis sie ordentlich erfordert werden, in Gelassenheit abwarten.

§. 6.

§. 6.

Wo sie aber bey schier erfolgender Geburth zu ein- und anderer zumahl jungen und unerfahrnen Weibs-Personen zu kommen, allbereit bestellet worden, können sie auch unerfordert einsprechen, und ihnen mit gutem Rath und Unterricht an Handen gehen.

§. 7.

Es sollen auch die Ammen in guter Verständnis und Einigkeit zusammen leben, und bei erheischender Noth eine der andern Stelle zu vertretten, willig seyn, auch wo diese oder jene in gefährlichen Fällen zu der andern erfordert würde, derselben nach ihrem Wissen und Vermögen, treulich Beystand leisten, und aus Ungunst oder Neid das geringste, so der Gebährerin ersprieslich seyn möchte, nicht verschweigen, beyderseits sich auch also in dergleichen Fällen gegen die ihnen zugeordnete Weiber allerdings verhalten.

§. 8.

Wenn sie zu unehelichen schwangeren Personen erfordert werden, sollen sie zwar gleichfalls, wie bey andern willig erscheinen, selbige jedoch, damit sie ihrer Frucht schonen und solche ja nicht verderben möchten, alles Ernstes annahmen; danebst aber auch des Kindes Vater mit Fleis erforschen, und wenn sie ihr Amt verrichtet haben, den Vorgang Löbl. Consistorio ungesäumt anzeigen. Wobey sie alles Ernstes verwarnet seyn sollen, daß sie um keine Geschencke, Freundschaft, oder anderer Absicht willen, dergleichen Weibsleuten in ihren Häusern heimlichen Unterschleif geben, und ihre Schande bedecken helfen, oder ihnen wohl gar zu unverantwortlicher Abtreibung der Geburth mit Rath und That an Handen gehen.

§. 9.

Nachdeme nun die Amme bey einer gebährenden Frauen ihr Amt verrichtet hat, soll sie die ersten vierzehen Tage schuldig seyn, zum wenigsten jedesmal auf den andern Tag, sie zu besuchen, theils um zuzusehen, daß sie nicht verwahrloset werde; theils, sie zu unterrichten, wie sie sich im Essen, Trincken, Warmhalten, Bewegungen und andern zu verhalten; Und so sie an derselben vermerckte, daß die Reinigung nicht genugsam oder zu starck fliese, oder einige Kranckheit bey der Kindbetterin sich einfinden wolte, dieselbe sogleich an ihren Haus-Medicum verweisen, um sich darüber nöthigen Raths erholen zu können.

§. 10.

Weilen auch bey denen Weibs-Personen in währender Schwangerschaft sich allerley Zufälle ereignen können, um welcher Willen sie ein und andere auch wohl purgierende Artzneyen zu brauchen nöthig haben, bey diesen aber ein groser Unterschied der Zeit und Umstände halben zu machen ist; So sollen in solchen und andern Fällen die Ammen sich des Verordnens innerlicher Artzneyen, zumahlen Purganzien, ganz und gar nicht unterfangen, sondern wo einige dergleichen nöthig wären, die Frauen an ihre gewöhnliche Haus-Medicos verweisen.

CAPUT IV.

Wie die Hebammen sollen angenommen werden.

§. 1.

So es sich ergiebet, daß eine Hebamme abgehet, und eine andere soll angenommen, und erwählet werden, so ist zuforderst in solchem Vorhaben nicht so wohl auf Gunst, Freundschaft, Partheylichkeit oder anderes Interesse, sondern vielmehr auf Gottesfurcht, Verstand und Geschicklichkeit, Erfahrenheit, und also fürnehmlich auf eine solche Person zu sehen, welche zu diesem so wichtigen Amte recht geschickt, tüchtig und qualificiret seye, wie im dritten Capitel §. 1. gemeldet worden.

§. 2.

Um nun hierzu zu gelangen, werden eine, zwo, oder sämtliche Beyläuferinnen, jede insbesondere, bey einer Sessione Officii Sanitatis, nämlichen in Gegenwart derer Herrn Burgermeistern und der Physicorum, wie auch mit Zuziehung des Accoucheur, derer Hebammen und übrigen Beyläuferinnen, von denen Physicis examiniret, und welche am besten bestanden, auch sich darzu am qualificirtesten gemacht, solle vor andern darzu erwählet werden, jedoch dergestalt, daß wenn an der vorsitzenden oder ältesten sich diese Geschicklichkeit befände, und wegen ihres Wandels nichts auszusetzen wäre, dieselbe nicht vorbey gegangen werden solle.

§. 3.

So eine oder mehrere Hebamme erwählet worden, muß sie den andern oder folgenden Tag in der Stadt-Canzley, in Gegenwart des Physici primarii dem Herrn Burgermeister den Hebammen-Eid, wie er Capite VI. stehet, ablegen, über welchen Actum erwehnter Physicus ein Protocoll ad Acta einzuliefern hat.

§. 4.

Alsdann wird sie bey Löbl. Officio Sanitatis bey der Wahl einer neuen Beyläuferin oder erster Session introduciret, und hat über nachstehende Puncten dem Löbl. Amt Handgelöbnis zu thun, dem Accoucheur und Hebammen aber mit gegebener Hand zu versprechen:

I.) Dem Löbl. Amt.

Daß sie sich der Accoucheur- und Hebammen-Ordnung in allem gemäs verhalten, und dargegen nichts ihr zur Verantwortung kommen lassen, vornemlich aber sämtliche so wohl, als die ihr besonders angewiesene Beyläuferin bey Strafe der Einziehung ihres Schilds, treulich und wohl unterrichten, und des lästerlichen Kirchen-Gezäncks sich enthalten wolle.

II.) Dem Accoucheur.

Daß sie demselben jederzeit mit gebührendem Respect und Achtung begegnen, seine Informations-Stunden (wovon sie nichts als nöthige Amts-Verrichtungen oder Kranckheit abhalten sollen) bey 3 fl. Strafe, und bey fortdaurendem Ungehorsam der Gefangenschaft im Hospital, endlichen aber auch der Einziehung des Schildes und gänzlicher Cassation, fleissig besuchen, ihre Beyläuferin bestmöglichst darzu anhalten, auch sich in Zeiten bey schweren und widernatürlichen Geburthen seines Raths und Hülfe bedienen wollen.

III.)

III.) Denen Hebammen.

Daß sie mit allen friedlich und einträchtig leben, auch bey Erfordern ihnen treulich beyspringen wollen.

§. 5.

Worauf derselben vom Löbl. Sanitäts-Amt erlaubt wird, daß durch den Amts-Pedellen ihr Schild kan ausgehänget werden.

CAPUT V.

Wie die Hebammen sollen examiniret werden.

§. 1.

Ehe denn eine Beyläuferin zu einer Hebammen würcklich angenommen wird, und ehe sie den Eid schwöret, soll sie coram Officio Sanitatis, nämlich in Gegenwart derer Herrn Burgermeistern, der Physicorum, sodann mit Zuziehung des Accoucheur, derer Hebammen und übrigen Beyläuferinnen, von denen Physicis über alle Puncten und Stücken, so einer Hebammen zu wissen gebühren, fleißig examiniret und gefraget werden, auch darauf richtigen Bescheid und Antwort geben, wobey sie sich denn wohl zu prüfen hat, ob sie sich auch getraue, mit GOttes Hülfe also in der That nach Nothdurft solches Amt zu versehen, und in allen Fällen so sich bey den Gebährenden zutragen mögen, guten Rath und Hülfe zu leisten, wie nicht weniger die Kindbetterin samt dem Kind nothdürftiglich zu versorgen und zu verwahren.

§. 2.

Damit aber eine solche Person, so eine Hebamme werden will, auch verstehe, wie weit sich ihre Wissenschaft erstrecken müsse, und was in dem Examine von ihr zu wissen erfordert werde, so hat sie folgende und dergleichen Fragen und Puncten wohl zu überdencken, nämlich:

Von welchem Accoucheur oder Hebammen sie unterrichtet worden?

Wie sich ein Weibsbild zur Zeit ihrer Schwangerschaft im Essen und Trincken und übrigen zu verhalten?

Bey welchem Zeichen sie erkennen könne, daß eine Frau schwanger seye?

Wie sich die Frucht jederzeit im Mutter Leibe halte?

Wie sie die rechte Zeit der Geburth prüfen und erkennen wolle? Wie sie die Gebährende recht legen, und wie sie für derselben sitzen, und was sie für Bereitschaft bey der Hand haben solle, damit alles richtig zugehe, und nichts versäumet werde? und wie sie die Weiber, so dabey seyn, zur Hülfe verordnen und anstellen wolle? In was Fall, wie und wann der Hebammen-Stuhl, so die Ammen zu haben pflegen, zu gebrauchen seye?

Was Wehen seyen, und welche wahre und falsche genannt werden?

Welchergestalt das Kind natürlicher Weise, zur Geburth sich schicken und erzeigen solle?

Wie sie das Kind empfangen, ablösen, und den Nabel versorgen wolle?

Wie sie die Nachgeburth oder Bürde von der Mutter ausführen wolle? wenn dieselbe angewachsen, auch ein Stück davon zurückgeblieben, was sie anfangen wolle, und folgends die Kindbetterin versehen?

Ob alle zurückgebliebene kleine Stücklein der Nachgeburth heraus zu nehmen, oder der Natur zu überlassen wären?

Wie sie das Kind gebührlich versorgen wolle, und so es schwach und halb todt wäre, so es den Athem nicht wohl hätte, so das Zungen-Band nicht los wäre, und dergleichen mehrere Umstände sich ereigneten, was sich alsdenn zu thun gebühre?

Was schwere und widernatürliche Geburthen seyen?

Was vor Schwierigkeiten sich ereignen von Seiten der Mutter, des Kinds und der Hebammen?

Wie sie thun wolle, wenn das Kind widersinnig zur Geburth stünde, als wenn es mit den Füssen zuerst herfürkäme, oder mit einem Füßlein allein, und das andere hinter sich gebogen läge?

Wenn das Kind überzwerg und über eine Seite läge?

Wenn das Kind mit den Knien käme und die Füsse hinter sich gebogen wären?

Wenn es mit dem Kopf käme und ein oder zwey Aermlein darneben mit herausstreckte?

Wenn es mit dem Kopf oder einem andern Glied in die Geburth eindringe, und dabey die Nabelschnur heraushienge, was sie hierbey thun wolle?

Wenn die Wasser gesprungen, und die Nabelschnur allein hervorhienge, wenn die Nabelschnur um den Hals anläge, oder wenn solche zwischen denen Füssen durchgienge, was sie vornehmen wolle?

Wenn es mit dem Hindersten für die Geburth käme?

So es mit gebogenem Nacken sich zur Geburth erzeigte und Händ und Füsse über sich kehrte?

Wenn es mit Händen und Füssen zusammen gebogen zugleich zur Geburth käme?

Wenn es mit der Brust und dem Bäuchlein für die Geburth käme und Hände und Füsse hinter sich kehrte?

Ob sie vor möglich halte, daß wenn Zwillinge vorhanden, beyde zugleich mit den Köpfen zur Geburth kommen können? Item, daß die Zwillinge zugleich mit denen Füssen sich erzeigeten? Item, daß der Zwilling eines mit den Füssen, das andere mit dem Kopf zugleich sich erzeigeten?

Was zu thun, so die Geburth nicht fort wollte? und was derselben Hindernisse, und wie durch Abhelfung derselben die Geburth zu befördern?

Wenn die Nachgeburth auf der Mutter Mund angewachsen, und dabey eine Verblutung zum Vorschein käme, was sie anfangen wolte?

Wie sie erkennen könne, ob das Kind im Mutterleib todt seye?

Was sie thun wolle, so die Frucht im Mutterleib todt ist und nicht fort wollte?

Auf

Auf solche und dergleichen Fragen und Puncten, so einer Hebammen zu wissen gebühren, soll eine jede Hebamme, ehe sie angenommen, und ehe ihr der Eid auferlegt wird, nothdürftiglich gefraget werden, und Antwort zu geben wissen.

§. 4.

So nun dieselbe darauf genugsam antworten und bestehen kan, und ihres Wandels, ehrbarn Lebens, guter Sitten, Gestalt des Leibes, und anderer Geschicklichkeit halben tüchtig zu solchem Amt erkannt wird, soll sie angenommen werden, und darauf gewöhnlichermassen den Hebammen-Eid abschwören.

CAPUT VI.

Von dem Eid der Hebammen.

Eine jede Hebamme soll auf ihr Amt geschworen haben, darum sobald eine Hebamme angenommen wird, hat sie vor dem älteren Herrn Burgermeister, in Beyseyn des ältesten Physici, folgender Weise den Eid abzulegen:

Jch N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich meinem Amt in allen Dingen zum treulichsten will nachkommen, jedermann, wes Standes er auch seye, reich oder arm, so ich erfordert werde, willig seyn, keine Frau unvorsichtig oder gar vorsetzlich versäumen oder verwahrlosen, auch nicht zur Verderbung einiger Geburth mich gebrauchen lassen. Wo sich gefährliche Fälle zutragen, will ich andere Ammen beyrufen, und so es die Noth über solches erfordern würde, die Leute, welchen ich beystehe, treulich ermahnen und erinnern, jemanden, worzu sie ihr Vertrauen am meisten haben, es seye nun der Accoucheur oder der ordentliche Haus-Medicus, oder ein Physicus, oder ein anderer hiesiger recipirter Medicinæ Dr. Practicus, fordern zu lassen; auch, so ich in gleichem Fall zu andern gefordert werde, treulich und zum Besten rathen, und nichts aus Neid oder Ungunst, was nützlich und behülflich seyn mag, verhalten. Auch so einige Bastart-Geburth fürkomt, solches Löbl. Consistorio alsobald vermelden, und wenn ich von Obrigkeits-wegen eine verdächtige Weibsperson zu besichtigen oder durch den Angriff zu prüfen bestellet würde, solches nach bestem Wissen und Gewissen verrichten, und wie sich die Sache befindet, ohne allen Haß, Partheylichkeit oder Eigennutz, pflichtmäsig Bericht erstatten. Die geordnete Beyläuferinnen, so Unterweisung und zu lernen begehren, mit Treuen meynen, und ohne Hinterhalten in dem Hebammen-Geschäft zum treulichsten und fleisigsten unterweisen. Auch allem übrigen, so in dieser Ordnung enthalten, treulich nachkommen. So wahr mir GOtt helfe, der Allmächtige!

CAPUT VII.

Von denen Beyläuferinnen und andern, so nicht Hebammen sind, und sich des Hebammen-Amts unterwinden.

§. 1.

Damit nach und nach Personen seyn mögen, welche den Gebährenden recht beystehen und das Hebammen-Amt practiciren lernen; sollen die Hebammen gewisse zu diesem Geschäft und Amt auch tüchtige Weibspersonen zugeordnet

haben, welche sie bisweilen zu den Gebährenden nehmen, und theils zur Hand- reich- und Bedienung gebrauchen, theils auch ohne das zu solchem wichtigen Amt geschickt machen und anführen sollen. Denn welche nicht allgemach in Beyseyn der Hebammen auch Hand angelegt, und sich anzuschicken, durch eigene Handgriffe gelernet haben, können mit Nutzen den Kindbetterinnen, bey welchen sie seyn sollen, die Gebühr und Schuldigkeit nicht erweisen, noch mit gutem Gewissen sich eine Hebamme nennen lassen.

§. 2.

Zu diesem Ende sollen solche Beyläuferinnen, welche, wie die Hebammen, des bestellten Accoucheur Lectionen ohnausgesetzt zu besuchen haben, bey jeder Gelegenheit fleisig bemercken, wie der Schwangern, Gebährenden, Kindbetterin und Kindes aufs beste zu pflegen, worinnen das Hebammen-Amt bestehe, wie wichtig es seye, 2c. und derowegen neben Befleisigung eines ehrbaren Wandels und Lebens, allem Unterricht gern und willig folgen, auch mit danckbarem Gemüthe die Treue und Fleis der Lehrenden erkennen.

§. 3.

Sodann ferner, wo ihnen von den Hebammen (die nicht selbst zugegen seyn, und solches verrichten können, und in solchem Fall sich der Beyläuferinnen zuforderst und vor allen bedienen sollen,) Kinder zu der H. Taufe zu tragen, übergeben würden, sollen sie, gleichwie auch die Hebammen selbsten, sich wohl fürsehen, daß sie des Weins oder andern starcken Getränckes nicht zuviel zu sich nehmen, damit eines theils dem Kinde mit zu hartem Trucken, Fallen, stinckenden Athem und dergleichen kein Schade zugefüget werde; mithin sie in ihren Verrichtungen nichts ungeräumtes begehen, und üble Nachreden sich zuziehen mögen. Wobey denn die Hebammen in Acht zu nehmen haben, daß sie, um die Kinder in der Kirche zur H. Tauf zu tragen, sich zuforderst ihrer zugeschriebenen Beyläuferin, und in Ermanglung dieser, einer andern, und im höchsten Nothfall erst anderer ehrbarer eingesessener Weibspersonen und Bürgers-Kinder bedienen sollen.

§. 4.

Insonderheit sollen so wohl die Hebammen als Beyläuferinnen sich des unchristlichen höchstärgerlichen Gezäncks in alle Wege und überall, zumahl aber in öffentlicher Kirch und auf dem Trittel, bey nachdrücklicher Strafe gänzlich enthalten, und bey angesetzter Stunde, zufolge der ergangenen Verordnung, Sonntags halb drey, in der Woche aber halb zwey Uhr mit ihrem neugebohrnen Kind, so die H. Taufe empfangen solle, nebst denen Gevatterleuten in der Kirch einfinden, damit die Herrn Geistlichen wegen ihres langen Verweilens und Aussenbleiben nicht Ursache haben, sich über dieselbe zu beschweren. Wie denn auch die Hebammen und Beyläuferinnen, auf einen Tauf-Tag nicht zwey Kinder zugleich zu dem Altar tragen sollen, damit nicht eines um das andere in so lang auf der kalten und harten Banck, wie bishero mehrmahlen geschehen, geleget werde, und da, bis das andere die H. Taufe empfangen, alleine liegen bleiben müsse, sondern das andere einer Beyläuferin zu tragen geben, noch auch uneheliche Kinder, Mägden oder gar unverständigen Mägdlein, wie bishero zum öftern geschehen, zu tragen geben, sondern wie andere Kinder entweder durch ihre eigene oder eine andere Beyläuferin in die Kirche tragen lassen; und gleichermassen sollen auch die Beyläuferinnen in Zukunft verbunden seyn, und sich nicht weigern, wenn ihnen uneheliche Kinder von denen Hebammen zur H. Taufe zu tragen, übergeben werden, wie etwa bishero zum öftern aus Hochmuth geschehen, anderen nicht angenommenen Weibern, in die Kirche zu tragen geben,

sondern

sondern allezeit ihr aufgetragenes Amt selbsten bey unausbleiblicher Strafe verrichten, damit das alsdann daraus enstandene recht ärgerliches Kirchen-Gezänck in das künftige vermieden werde.

§. 5.

Es soll auch ausser denen jetztgenannten Hebammen und Beyläuferinnen keine Frau, sie seye gleich wer sie wolle, die nicht von der Obrigkeit angenommen, und dieses Amts halben geschworen hat, und also eine Hebamme oder Beyläuferin würcklich ist, des Ammen-Amts bey einigen Gebährenden sich unterwinden, es erfordere dann solches (wenn etwan die Hebamme nicht selbst gegenwärtig seyn könte) die unumgängliche Nothdurft, und zwar dieses um vielerley Ursachen und Zufällen willen, welche dadurch und sonderlich bey denen unehelichen Geburthen sich ereignen können.

§. 6.

Da aber ja eine unbeeidigte Frau sich dessen von ihr selbst unterfangen würde, sollen die Hebammen solches Löbl. Officio Sanitatis anzeigen, und Bescheids erwarten, ob sie ihrer Vermessenheit halber zu strafen, oder etwa hiernächst bey entstehendem Mangel zu dem Hebammen-Amt ihrer Ehrbar- und Geschicklichkeit halben auch anzunehmen seye.

§. 7.

Da aber die äusserste Noth vorhanden wäre, und in der Eil weder Accoucheur noch geschworne Hebammen oder Beyläuferin alsbald dabey seyn könte, da soll eine jede verständige Frau, so zugegen ist, möglichen Fleis und Hülfe zu thun schuldig seyn.

CAPUT VIII.

Wie die Beyläuferinnen sollen angenommen, und was sie anzugeloben haben?

§. 1.

Diejenige Frauen, so Beyläuferinnen werden wollen, an welchen zuforderst die an einer Hebamme wie Cap. III. §. 1. gemeldet ist, ohnumgänglich nöthige natürliche und Moral-Qualitäten sich zeigen müssen, haben sich dem Löbl. Sanitäts-Amt darzustellen, und werden sofort, nachdem sie über die in dem Amts-Protocoll enthaltene Fragen ihre Antwort von sich gegeben, und tüchtig befunden worden, angenommen.

§. 2.

Wenn also eine oder mehrere Frauen zur Beyläuferinnen, vom Löbl. Officio Sanitatis angenommen worden, müssen sie auf folgende Puncten respective angeloben und mit gegebener Hand versprechen:

I.) Dem Löbl. Amt.

Daß sie sich der erneuert- und verbesserten Accoucheur- und Hebammen-Ordnung in allem gemäß verhalten, und dargegen nichts ihr zur Verantwortung kommen lassen, und sich von dem Accoucheur und ihrer Hebamme fleisig unterrichten, auch des lästerlichen Kirchen-Gezänks enthalten wolle.

II.) Dem Accoucheur.

Daß sie demselben jederzeit mit gebührendem Respect und Achtung begegnen, seine Informations-Stunden wovon sie nichts als nöthige Amtsverrichtungen und Kranckheit abhalten sollen, bey nahmhafter Strafe fleisig besuchen, bey schweren und widernatürlichen Geburthen aber in Zeiten seines Raths pflegen wolle.

III.) Denen Hebammen.

Daß sie mit allen friedlich und einträchtig leben, auch bey Erfordern ihnen treulich beyspringen, sich gegen dieselbe dienstfertig bezeigen, sie lieben, gehorchen, und ohne derselben Vorwissen, ausgenommen im Fall der höchsten Noth, wie Cap. VII. gemeldet ist, keine Kinder empfangen wolle.

§. 2.

Hierauf wird die neue Beyläuferin einer Hebamme zugeschrieben, welche sie in allen Stücken wohl unterrichten soll, und damit sie sich als Beyläuferin zu dem dermahleinstigen Hebammen-Dienst durch fleisige Uebung recht qualificirt mache, soll sie in Zukunft keine Warth-Dienste bey Verlust ihres Amts mehr annehmen, auf daß sie um so viel besser denen Hebammen, wie es einer Beyläuferin zukomt, und ihre Schuldigkeit erfordert, behörend an Handen gehen könne. Wäre denn, daß die Hebamme an ihr nachgehends einige Nachläsigkeit, oder Unvermögenheit zu diesem sehr wichtigem Amt verspühret, hat sie solches einem Löbl. Sanitäts-Amt anzuzeigen, damit selbige zu Rede gesetzet, nach Befinden bestrafet, und wo das nichts verhülfe, alsdenn an ihrer Stelle, eine andere tüchtigere Frau, erwählet werden möge.

CAPUT IX.

Wie sich die Hebammen bey denen gebährenden Frauen zu verhalten?

§. 1.

Wenn eine Hebamme zu einer gebährenden Frau erfordert wird, soll sie zuforderst alle Gelegenheit fleisig erforschen, und in Acht nehmen, ob es die rechte Zeit seye oder nicht? Oder aber ob um ein und anderer Ursachen willen die Geburth vor der gebührlichen Zeit sich ergebe, und zur Welt eile. Denn es kan nicht alle Wege eine Frau, bevorab die mit der ersten Frucht schwanger gehet, eigentlich und gewiß ihre Geburths-Stunde oder auch den Tag wissen, dieweil oft eine eher oder langsamer (ob sie schon zu gleicher Zeit empfangen haben) als die andere zu gebähren pfleget.

§. 2.

Es hat auch oftermals eine Frau eine ganze schnelle und leichte, eine andere aber eine gar beschwerliche und langsame Geburth: So tragen sich oft Kindes-wehen zu, ehe denn es Zeit ist, welche wieder hinweg gehen, und sich verliehren, und dahero die wilde Wehen genennet werden, dergestalten, daß die Frau nach deren Ueberstehung, noch wohl etliche Wochen, ehe sie gebiehret, hinbringt.

§. 3.

In dergleichen und andern Fällen soll eine Hebamme bedacht und unverdrossen seyn, nicht leichtlich von der Frauen, darzu sie erfordert ist, ob sie gleich

an einen andern, auch wohl fürnehmen Ort, verlanget würde, allwo sie mehreren Lohn zu hoffen hätte, abweichen, oder an ihre Stelle indessen eine Beyläuferin setzen, es seye denn, daß sie allen Umständen nach genugsame und gewisse Anzeigungen habe, daß noch längerer Verzug da seye, oder sie sich auf ihrer Beyläuferin Erfahrung und Geschicklichkeit verlassen könte, weilen sonsten in ihrem Abwesen die Wehen eine Frau überfallen, das Gewässer anbrechen, und wo nicht selbst das Kind hernach folgen, doch leicht aus seiner guten in eine unrechte und gefährliche Stellung kommen mögte, welchem allen eine Hebamme, wenn sie zugegen, oft ohne grose Mühe vorkommen kan.

§. 4.

Und weilen zu einer glücklichen Geburth viel hilft, daß so wohl die Blase vom Urin erleichtert, als auch der Mastdarm nicht angefüllet seye, als welches beydes den Durchgang enge machet, als soll eine Hebamme in beyden Stücken Sorge tragen, daß, wenn es nun zum Gebähren komt, in beyden Fällen geholfen werde, auch alles, was sonsten zur Erleichterung der bevorstehenden Geburth dienen kan, zeitlich vorkehren.

§. 5.

So aber die Zeit der Geburth vorhanden, und das Gewässer anbricht, soll eine rechtschaffene Hebamme sobald sorgfältig seyn, und fleisig erforschen, ob und wie das Kind sich zu der Geburth schicke, damit sie allen Fehlern, üblen, unnatürlichen und gefährlichen Lagen des Kindes, und daher entstehender schweren Geburth zeitlich, (als welches um diese Zeit am besten geschehen kan,) nach Möglichkeit vorkommen möge, weil einmal nicht zu läugnen ist, daß aus Nachläsigkeit oder Unwissenheit in diesem Stück die meiste schwere Geburthen hernach entstehen.

§. 6.

Solte nun die Hebamme verspühren, daß das Kind an einem oder andern Ort sich anstellen oder ansetzen wolte, wird sie wohl wissen mit ihren Fingern und Handgriffen den geraden Weg zu machen, und es zum glücklichen Ausgang zu befördern, als welches zu keiner Zeit glücklicher verrichtet werden kan, als wenn das Gewässer abgehet, die Mutter sich zu eröfnen, die Geburths-Glieder zu erweitern und alles zur Geburth sich zu schicken beginnet.

§. 7.

So aber die Sache sich verweilete, und langsam zuginge, soll die Hebamme nicht ungedultig, sondern willig dabey seyn, und die gebährende Frau, ehe sie spühret, daß die Schloß und der Mutter Mund sich öfnen, (welches am besten bey wiederkommenden Schmertzen geschiehet,) der Bauch sich setzet, und das Wasser und Kind eintretten, nicht zur Arbeit unnöthiglich dringen, noch mit ihren Fingern den Mutter-Mund aufbohren oder durchbrechen, die Wasser-Blase mit Gewalt sprengen, oder den Frauen-Leib von einander reissen, um mit Gewalt das Kind zu haben, und zu erzwingen, noch auch die Geburth ohne Noth mit den sogenannten Wehen machend- und treibenden Mitteln, übereilen, als welche zwar, wenn sie nicht scharf und hitzig, sondern stärckend sind und mit Bedacht und zur rechten Zeit gebraucht werden, an und vor sich selbsten gut seyn können; im Gegentheil aber durch Mißbrauch einerseits die Mutter öfters in grose Noth setzen, anderseits aber das schwache Kind in die äuserste Gefahr stürzen, und wo dieses in einem verkehrten Lager sich befindet, es also in die Enge treiben, daß es schwerlich zurecht zu bringen, und endlich wohl Mutter und Kind dem Tod dadurch zu Theil werden.

§. 8.

Insgemein wird den Gebährenden groser Schaden zugefüget, 1) wenn die Hebammen der Verweilung halben unwillig werden, und gern bald hinweg zu seyn verlangen, mithin die Frauen, ehe die rechte Zeit vorhanden, zu viel zu arbeiten nöthigen, als wodurch die arme Frauen gekräncket werden, und sich nur abarbeiten, dergestalt, daß sie hernach, wenn sie sich recht angreifen sollen, schwach, abgemattet und kraftlos sind. Dann wie das Gebähren ein Werck der Natur ist, so öfnet sich auch, wenn die rechte Stunde herannahet, die Bährmutter, Schloß und anhängige Theile viel eher und geschwinder, geben auch viel mehr nach, und gehet die Geburth glücklicher von statten, als wenn solche Oefnung mit allerhand Künsten oder Gewalt versucht und vorgenommen wird. 2) Wenn dieselben mit ihren Fingern die Schaam-Lippen, Mutter-Scheide, ja gar den Mutter-Mund selbsten, aus Unvorsichtigkeit gewaltsamer Weise von einander reissen, um dadurch dem Kind Platz zu machen, zumahlen wenn etwa an denen Fingern lange und scharfe Nägel gewachsen, und selbige, wegen Schlüpfrigkeit derer Theilen, zum öftern ausfahren, wodurch denen Geburths-Gliedern schwere Verletzung zugefüget werden, so nach vollbrachter Niederkunft nicht allein aufschwellen und sich entzünden, und da die Verwundung tief eingedrungen, eine Vereiterung erfolget, ja wohl gar solche in Corruption und in den Brand gehen, oder aber ein fliesendes und nicht zu heilendes Geschwür zurück bleibet, alles zu mancherley grosen Nachtheil derer Gebährenden. Dahero sie ermahnet werden, in ihren Arbeiten und Unternehmungen jederzeit die Gedult und Vorsichtigkeit zu Handen zu nehmen, indeme, wenn dergleichen Schäden aus Uebereilung und Nachläsigkeit, durch ihr Verschulden, denen Weibern zugefüget worden, sie nicht allein sollen verbunden und gehalten seyn, die Heilungs-Kosten zu tragen, sondern auch überdas von Amts wegen auf das nachdrücklichste bestrafet, oder wohl gar ihres Amts entsetzet werden.

§. 9.

Wenn nun zwar die rechte Zeit vorhanden, die Frau aber blöd, kleinmüthig und verzagt zur Arbeit wäre, wie dann bey vielen geschiehet, daß sie fürchten, es geschehe ihnen zu wehe, oder sonsten widerwillig sich bezeigen, dadurch aber nur sich selbst und die Frucht hindern: Innmassen denn auch die Weiber dißfalls, wie sonsten sehr ungleicher Gemüths-Art sind, indeme etliche mit freundlichen Worten sich weisen lassen, und vom harten Zureden und Pochen nur mehr verzagt und erschrocken werden; etliche so widerspenstig verbleiben, daß man mit guten Worten nichts von ihnen erhalten oder zuwege bringen kan, sondern mit Ernst darzu wollen angetrieben seyn; So soll bey solchen Umständen die Hebamme sich beherzt erweisen, und mit ernstlichen Zureden und fleisigen Ermahnen zwar nichts verabsäumen, danebst aber bedächtlich handlen, und wohl überlegen wie sie einer jeden nach ihren Leibes-Kräften tröstlich und freundlich oder auch, wo es nöthig, mit mehrerem Ernst zu begegnen habe, alles in der Absicht, damit die Geburth in keine Gefahr gesetzet werden, sondern glücklich von statten gehen möge. Zu welchem Ende die Hebammen sich auch hüten sollen, daß sie keine schlimme, traurige und übelabgelaufene Fälle, als wodurch die Schwangere und Gebährende leicht kleinmüthig werden, weder vor noch nach der Geburth erzählen, vielmehr ihnen alle Furcht und Bekümmernis zu benehmen, und aus dem Sinne zu reden, sich in alle Wege angelegen seyn lassen.

§. 10.

Wenn demnach die Geburth glücklich ergangen, und die Mutter ohne Gefahr derselbigen entbunden, und erlediget worden, soll die Hebamme das Kind,

wie sich gebühret, mit dem Nabel wohl versehen, das Zünglein, so es nöthig, durch den bestellten Accoucheur oder einen Chirurgum ablösen lassen, und wohl zusehen, ob das Kind lebendig oder todt, oder mit einigen Mahlzeichen beflecket seye, überdas wahrnehmen, ob es den Athem schöpfen könne oder nicht, ob die natürliche Gänge des Leibes, als der Afterdarm, und die übrige Glieder ꝛc. ihre gehörige Oefnung haben, ob das Haupt seine natürliche Ründe, und alle Glieder ihre geziemende Bewegung haben, auch wo sie einigen Fehler spühren, welchem sie nicht genugsam helfen können, z. E. wenn ein Aermgen oder Füßgen durch ungeschickte Wendung verrencket, auch wohl gar durch gewaltsames Herausziehen, gebrochen worden, zeitlich anderwärts zu Rathe gehen.

§. 11.

Sodann sollen die Hebammen die Kindbetterin wohl verwahren, und vor allen Dingen Sorge haben, daß, weil die Mutter noch offen und ausgedehnet ist, die Nachgeburth und Bürde von ihr komme, doch dabey sich wohl fürsehen, daß die Gebährende damit nicht zu sehr übereilet, noch die Nachgeburth mit Gewalt angezogen, und dadurch entweder die Nabelschnur gar abgerissen, die Gebähr-Mutter selbst durch gewaltsames Losreisen, oder Ablösung durch die Finger, bey starcker Verwachsung verwundet, oder die Nachgeburth Stückweise weggerissen werde, welchenfalls das ganze Werk der völligen Absonderung, lieber der Natur zu überlassen, als mit Gewalt die zurückgebliebene Stücke herauszulangen. Wenn aber die Gebähr-Mutter selbsten, oder deren Scheide herausfallen, oder gezogen würde, soll sie dieselbe, damit die Gebährerin nicht Noth leide in Zeiten sorgfältig wieder an ihre Stelle zu bringen, suchen, wo sie aber selbsten nicht sattsame Geschicklichkeit darzu habe, sogleich den Accoucheur berufen. Und wenn all solches gebührend in Obacht genommen worden, sich ferner angelegen seyn lassen, damit der Kindbetterin in das Bette geholfen, der Leib gebunden, und sie weiter, wie sichs gehöret, wohl versehen und versorget werde; denn es kan sich leichtlich diesfalls eine Versäumnis zutragen, indem es etwa geschieht, daß die Weiber allein auf das Kind Acht haben, und der Mutter gar vergessen, oder aber bey der Mutter zu lange stehen, und das Kind versäumen, deren eines so wenig als das andere geschehen soll. Es begibt sich auch zum öftern, daß ein Kind gar schwach, auch wohl halb todt auf die Welt komt, bey welchem Zufall, so man mit dem Nabel zu lösen und zu binden nicht fertig ist, gar leicht etwas übersehen und versäumet werden kan.

§. 12.

Weiter sollen die Hebammen nach erfolgter Geburth wahrnehmen, ob noch etwan eine Frucht oder Gewächs vorhanden, oder geliefert und verstockt Geblüth sich verhalte, als woraus oft grösere Ungelegenheit als von der Geburth selbsten zu entstehen pfleget, diesem allen soll sie nun zeitlich begegnen, und es heraus zu befördern, sich bemühen.

§. 13.

Auch soll eine sorgfältige Hebamme wohl zusehen, daß nicht etwann die Kindbetterin wegen schwerer Geburth oder durch ihr Verschulden wie §. 8. nämlichen Capitels schon Erwehnung geschehen, einen Schaden an ihrem Leib, als an dem After, Blase, Geburths- oder andern Theilen in der Niederkunft überkomme. Und wenn solches gleichwohlen geschähe, soll sie sogleich einen erfahrnen Chirurgum berufen lassen, damit in Zeiten dem Schaden vorgebeuget, und das Uebel baldigst gehoben werde, und ja solches Werk keinen unverständigen Weibern, wie bishero zum größten Nachtheil der Kindbetterin geschehen, hinführo bey Strafe recommendiren noch anvertrauen.

§. 14.

Endlich in allen diesen Handlungen sollen die Hebammen wohl zusehen, daß die kalte Luft nicht zur Gebähr-Mutter eindringe, als wodurch ebenermassen viele Schwachheiten und gefährliche Zufälle erreget werden können.

CAPUT X.

Von gefährlicher und schwerer Geburth.

§. 1.

Es tragen sich ostermahls schwere und gefährliche Geburthen zu, wodurch entweder die Mutter, oder das Kind, oder aber beyde in grose Gefahr versetzet werden. Welchergestalt sich nun solches begäbe, soll in alle Wege die erste Hebamme, welche zu der gebährenden Frauen erfordert worden, ungesäumt darzu thun, daß noch eine andere Hebamme, oder der Accoucheur, oder der ordentliche Haus-Medicus, oder ein Physicus, oder ein anderer Medicinae Practicus, berufen werde, damit keine Verwahrlosung geschehe, und das Kind um das Leben, und um die heilige Taufe, oder um seine gerade Glieder komme, ja die Mutter selbst in Gefahr gerathe, gestalten je langsamer und nachläsiger die Hebamme bey dergleichen Zustand sich erweiset, je gefährlicher auch die Geburth selbsten wird.

§. 2.

So aber eine Hebamme aus Ehrgeitz, Neid, oder andern bösen Absichten sich beschweren würde, jeztgedachte Personen fordern zu lassen, in Meynung, es gienge an ihrer Ehre und gutem Namen etwas ab, und einige Verwahrlosung daraus erfolgen würde, soll dieselbe Hebamme in nachdrückliche Strafe verfallen seyn.

§. 3.

Endlichen soll sie sich auch nicht unterstehen, selbsten innerliche Artzeneyen zu geben, sondern solches an die ordentliche Medicos verweisen, noch weniger einige Instrumenta gebrauchen, sondern ihre alleinige Absicht seyn lassen, wie sie nach Vermögen Mutter und Kind retten, erledigen und erhalten möge; denn wo einige gegründete Klage desfalls erfolgen würde, soll sie ernstlich gestraft, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens ihres Amts gar entsetzet werden.

CAPUT XI.

So die Frucht in Mutterleib, oder die Mutter, oder beyde zugleich todt.

§. 1.

Wo so schwere Fälle sich begeben, da man gewiß weiß, daß die Frucht in Mutterleib todt seye, und sich nicht zur Geburth herausbegeben wolle, oder daß die Mutter in Kindes-Nöthen gestorben, und die Frucht bey ihr sich noch im Leben befünde, so sollen die Ammen bescheidentlich handlen, damit das übrige lebende noch erhalten werden möge.

§. 2.

Wäre es nun dahin kommen, und sie vor gewiß hielten, daß die Frucht in Mutterleib todt, (welches sie gleichwohlen aus untrüglichen nicht einseitigen oder einzelnen Anzeigungen verstehen sollen) mithin die Mutter zu arbeiten zu schwach wäre; sollen sie mit Eingebung der Artzeneyen sich freventlicher Weise nichts unterfangen, sondern bey dem Accoucheur, oder dem Haus-Medico, oder bey einem Physico ordinario, oder einem andern Medico Practico, ob durch Eingebung dienlicher Artzeneyen die todte Frucht könne ausgetrieben und der Mutter ohne Schaden geholfen, oder ob in andere Wege durch Manual- oder Instrumental-Operation und Handanlegen des Accoucheurs die todte Frucht von ihr gebracht werden müsse, zeitlichen und guten Raths pflegen.

§. 3.

Dafern man auf der andern Seite gewiß versichert ist, daß die Mutter endlich verschieden, und nicht etwann in einer Ohnmacht liege, alsdenn soll ohne allen Verzug der Accoucheur oder ein erfahrner Chirurgus (welche die Hebamme zu rechter Zeit in alle Wege ersuchen sollen, daß deren einer, wo es vonnöthen, bey der Hand seye,) die Eröfnung des Leibes oder Schnitt, und zwar wenn ein Chirurgus solchen vornehmen wolte, mit Vorbewußt und Rath des Accoucheurs, oder des Haus-Medici, oder eines Physici, oder andern erfahrnen Medici, fürnehmen, und das Kind aus Mutterleib zu erretten, und zu erledigen, sich höchstens angelegen seyn lassen, auch nach verrichteter Operation, sonderlich dahin bedacht seyn, wie das matte noch etwa am Leben seyende Kind, so bald möglich, gebührlich abgelöset, verpfleget und erquicket werden möge.

§. 4.

Wo aber beyde Mutter und Kind bey einander todt bleiben, so sollen die Hebammen dahin trachten, wenn es mit Genehmigung des Sterb-Hauses geschehen könte, daß der Accoucheur berufen würde, damit er durch die Section denen übrigen Hebammen und Beyläuferinnen, nach Anleitung seiner Instruction, die Lage des Kindes und die Beschaffenheit der Gebährmutter, samt Nachgeburth vorzeigen und expliciren, wie auch ermessen könne, aus was Ursache sich dieser traurige Zufall zugetragen, ob irgend durch Verwahrlosung der Hebamme, oder durch welcherley Wege er sich begeben habe. Und sollen die übrige Hebammen und Beyläuferinnen (besonders bey unehelichen Geburthen, wobey gar keine Bedencklichkeit wegen der Section vorwaltet) zu dem Ende mit darzu erfordert werden, daß wenn sich noch mehr dergleichen, oder andere schwere Fälle zutragen, sie desto fürsichtiger damit zu verfahren, daraus lernen und fassen mögen.

§. 5.

Endlichen sollen die Hebammen, wie auch Beyläuferinnen in allen gefährlichen und zweifelhaften Fällen, da sie ihnen selbst nicht genugsam vertrauen können, oder Gefahr besorgen, guten Raths des Accoucheurs, Haus-Medici, oder eines Physici, wie im vorhergehenden schon hin und wieder erinnert worden, pflegen und gebrauchen, damit in allem genugsame Vorsorge geschehe, sie auch nach allem gethanen Fleis sich destomehr zu entschuldigen haben mögten.

CAPUT XII.

Von Belohnung der Hebammen.

§. 1.

Endlich die Belohnung der Hebammen betreffend, so ist es billig, daß die viele Mühe, Sorge und Verdrieslichkeit, welche sie bey den Gebährenden zu übernehmen und auszustehen haben, auch gebührlich und würdiglich vergolten werden, zumahlen da bekant ist, daß die Hebammen zu aller Zeit und Stunde, wenn sie berufen werden, sobald erscheinen, ihre Geschäfte, ihr Hauswesen und Nahrung zurückstellen, und ihren Beruf abwarten müssen, also ihr Brod und Auskommen in andere Wege nicht wohl erwerben können.

§. 2.

Nun lässet sich zwar ihrer Arbeit und Mühe kein gewisser Tax setzen, weil dieselbe bey den Gebährenden sehr ungleich ist, dahero begüterte und wohlvermögliche Leute von selbsten wissen, wie sie der Hebammen-Dienst, Mühe und erwiesene Treue vergelten und belohnen sollen.

§. 3.

Hingegen aber sollen die Hebammen bey burgerlichen und gemeinen Leuten gerne mit deme, was ihnen nach derselben Vermögen gereichet und gegeben wird, zufrieden seyn; dann auch sich nicht beschweren, den Armen aus Liebe zu dienen, ob sie gleich gar keinen Lohn von ihnen empfangen solten, und versichert dabey glauben, daß der barmherzige GOtt, so verheisen hat, auch nicht einen Trunck kaltes Wassers unbelohnet zu lassen, ihre gewisse und reiche Belohnung seyn werde.

§. 4.

Ueber diesen, von den Leuten, welchen gedienet wird, abzureichenden Lohn, sollen forthin einer jeden der 5 ältesten Hebammen in Franckfurt, und der einen in Sachsenhausen bestellten ordentlichen Hebamme, welche aber auch beständig daselbst zu bleiben, sich anheischig machen muß, jährlich 6 fl. aus Löbl. Recheney-Amt, drey Achtel Korn aus Löbl. Korn-Amt, und eben so viel Korn aus Löbl. Casten-Amt, und diesen 6 zusammen als ein Legat von den Comenzischen Vermächtnis 9 fl. sodann derjenigen Beyläuferin, welche zu Vorladung der Hebammen und Beyläuferinnen zu den Sessionibus Officii Sanitatis von Amts-wegen bestellet ist, besonders hievon 5 fl. abgereichet werden.

CAPUT XIII.

Wie sich die Hebammen und Beyläuferinnen bey der Noth-Taufe zu verhalten haben.

§. 1.

Die jähe- und Noth-Tauf nennet man, so ein Kind Schwachheit halben in der Noth zu Hause von der Hebamme oder einer andern Person, so nicht zum Predigt-Amt geordnet, getauft wird.

§. 2.

§. 2.

Solches soll nicht leichtlich geschehen, es seye denn, daß die höchste Noth da ist, daß man besorgte, das Kind werde Schwachheit halben die Taufe in der Kirche, oder die Zukunft des Pfarrers nicht erwarten können.

§. 3.

So nun ein solcher Fall sich zuträgt, soll die Hebamme begehren, daß der nächste Pfarrer berufen werde, damit, wo es möglich, durch denselben dem Kind die Taufe wiederfahre. Wo aber das Kind so schwach ist, daß man besorget, es werde vor Ankunft eines Predigers verscheiden, so soll man alsobald einen Gevattern ernennen, und die Hebamme oder sonst eine gottselige Mannsperson, so bey der Geburth ist, das Kind förderlichst taufen. Doch mit dieser christlichen Bescheidenheit, daß zuvor ein Gebet, und zum wenigsten das Vater Unser, über das Kindlein von den umstehenden gesprochen werde. Darauf soll die Hebamme, oder wer es tauft, an die Gevattern von wegen des Kindes die gewöhnliche Frage thun:

N. Glaubest du an GOtt den Vater rc.
N. Glaubest du an JEsum Christum seinen einigen Sohn unsern HErrn rc.
N. Glaubest du an den Heil. Geist rc.
Oder wo die Noth zu gros, zusammen fragen:
N. Glaubest du an GOtt Vater, Sohn und Heil. Geist rc.

Und wenn die Gevattern mit Ja geantwortet, so soll die Hebamme das Kind mit dreymahliger Aufgiesung des Wassers taufen, und ausdrücklich laut sprechen:
N. N. Ich taufe dich, im Namen GOttes des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes.

und hiermit das Kind GOtt dem HErrn in seine Gnade, daß er es nach seinem göttlichen Willen mit ihm schaffe, befehlen.

Und dieses ist in der Noth und Eile genugsam. Dann dieweil es eine Noth-Tauf ist, so kan da nicht Statt und Weile seyn viele Gebete und Ermahnungen zuvor zu thun, auch hernach soll man keine andere Segen, noch irgend etwas abergläubisches aus eigener Andacht ohne GOttes Wort und Befehl gebrauchen oder hinzuthun.

§. 4.

So man aber verspühret, daß das Kindlein wohl das Leben erhalten könte, bis ein Pfarrer dazu komt, soll es derselbe ordentlicher Weise mit Gebet und Ermahnungen in dem Hause taufen. Darum ist die Noth-Taufe nur für die schwache Kindlein, da man besorget, sie könten nicht der Taufe in der Kirche oder durch den Pfarrherrn im Hause erwarten, gemeynet.

§. 5.

So nun ein Kindlein im Hause durch die Hebamme getaufet ist, und solches Kindlein im Leben und bey guter Gesundheit bleibt, soll man es nachmals, wenn ein Tauf-Tag ist, in die Kirche für die christliche Gemeinde tragen, und es derselben fürstellen, wo es aber schwach, solches zu Haus bey Versammlung christlicher Personen thun, und dem Pfarrer anzeigen, daß es genothtauft seye, damit es durch denselben der christlichen Kirchen befohlen, und das Gebet über dasselbe gesprochen werde.

§. 6.

Es soll aber solches Kind nicht wieder getauft werden, dieweil es die Taufe einmahl empfangen hat, und die Worte: Ich taufe dich in dem Namen GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes und GOttes des Heil. Geistes, ausdrücklich über dasselbe ausgesprochen sind.

§. 7.

So aber solches Kind durch einen Prediger die Taufe im Hause empfangen, und durch denselbigen die Gebete und Ermahnungen im Hause genugsam geschehen, ist es unvonnöthen, daß es nachgehends in die Kirche gebracht und fürgestellet werde.

§. 8.

Man soll auch wissen, daß allein die vollkommene Kindlein, und nicht die, so nur mit einem Fuß, Arm, oder einen Theil des Leibes sich herfürzeigen und noch nicht gar von der Mutter kommen, und abgelöset sind, sollen genothtaufet werden. Denn dieweil die Taufe ein Baad der Wiedergeburth in der h. Schrift genennet wird, so muß das Kindlein zuvor gebohren, und gar von der Mutter kommen seyn; Darum, so ein Kindlein nur eines Theils heraus ist, und noch in der Geburth mit Sorgen steckt, oder bey der Mutter todt seyn mag, soll man GOtt den HErrn über die Mutter und über das Kindlein anrufen, und denselben treulich bitten, daß er die Mutter gnädiglich entbinden, und die Frucht Jhm Väterlich wolle lassen befohlen seyn, und gar nicht zweiflen, GOtt der Allmächtige, welcher sich einen GOtt nennet unserer und unsers Saamens, lasse ihm solches sein Geschöpf, dieweil es von glaubigen Eltern herkomt, und nicht muthwillig verwahrloset und verderbet wird, befohlen und angenehm seyn.

§. 9.

Dieses wäre also, wessen man den Accoucheur, die Hebammen und die Beyläuferinnen ihres schweren Amts halber, zu berichten, zu erinnern, und zu ermahnen für höchst nöthig ermessen, wobey man sich jedoch von Obrigkeitlichen Amts-wegen, nach Gelegenheit der Umstände, das mindern und mehren ausdrücklich vorbehält. Und obzwar übrigens nicht ohne ist, daß noch verschiedene andere wunderbare und gefährliche Zufälle, welche dieser Ordnung nicht einverleibt sind, sich zutragen und ereignen können; So lebt man jedoch der ungezweifelten Zuversicht, alle gottesfürchtige und vernünftige Hebammen werden sich bey allen Zufällen mit möglichster Vorsichtigkeit pflichtmäßig in Acht zu nehmen wissen, mithin wohl bedencken, daß sie in einem höchst gefährlichen Amt leben, darüber sie GOtt dem allwissenden und allergerechtesten Richter, der ihre Treue und Fleis, nach dem Exempel der Ebräischen Wehmutter in Egypten, zwar reichlich belohnen, hingegen aber auch ihre Untreue und Unfleis zeitlich und ewig strafen wird, dermahleinst schwere Rechenschaft zu geben, und anbey Obrigkeitliche Ahndung ohnausbleiblich zu gewarten haben. Dannenhero sie sich in allen Nöthen zu seiner Göttlichen Hülfe und Barmherzigkeit zu wenden, und dieselbe inbrünstig anzuflehen haben, daß er, als der rechte Vater, welcher keinen Gefallen hat an den Schmerzen seiner Kinder, um des theuren Verdienstes willen seines liebsten Sohnes unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi, so des Fleisches und Blutes der Kinder theilhaftig worden ist, sich der Gebährenden erbarmen, und sie in ihrer Angst und Pein zu einer fördersamen frölichen Entbindung, den lieblichen Trost des H. Geistes empfinden lassen wolle. In gewisser vester Zuversicht, daß sie nicht unerhört bleiben, sondern in ihren schweren Verrichtungen, nach seinem Väterlichen Willen, glücklich und gesegnet seyn werden.